

Ordnung über das Qualitätssicherungskonzept der Hochschule der Deutschen Bundesbank (OQsk)

vom 20.12.2017

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung für das Qualitätssicherungskonzept der Hochschule der Deutschen Bundesbank bezieht sich auf die in § 3 Grundordnung (GO) aufgeführten Mitglieder und Angehörigen der Hochschule. Der Geltungsbereich dieser Ordnung umfasst darüber hinaus auch die Zentraltutorinnen und Zentraltutoren nach § 14 Abs. 3 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Bankdienst der Deutschen Bundesbank (GBankDVDV) sowie alle anderen Beschäftigten der Hochschule.

§ 2 Gegenstand

Diese Ordnung enthält die grundlegenden Bestimmungen des Qualitätssicherungskonzepts der Hochschule der Deutschen Bundesbank gemäß § 5 HochSchG des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 3 Ziel und Handlungsfelder des Qualitätssicherungskonzept

(1) Das Qualitätssicherungskonzept der Hochschule zielt darauf ab, die Qualität bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule gemäß § 2 Abs. 1 GO – anwendungsbezogene Lehre und Forschung in den Aufgabefeldern der Deutschen Bundesbank – dauerhaft und nachhaltig zu sichern. Die Umsetzung des Qualitätssicherungskonzepts erfolgt durch eine Strategie zur ständigen evaluations- und feedbackgestützten Verbesserung der Qualität von Fach- und Praxisstudium, Lehre und Forschung sowie der Arbeit der unterstützenden Bereiche der Hochschule. Systematische Analysen dienen der internen Standortbestimmung über Stärken und Schwächen sowie der Profilierung und Weiterentwicklung der Hochschule. Dabei sind insbesondere die folgenden Handlungsfelder von Bedeutung:

1. Verbesserung der Studierbarkeit der Studienangebote,
2. Erreichung der angestrebten Qualifikationsziele,
3. Angemessenheit des Prüfungswesens
4. Angemessenheit der Forschungsförderung.
5. Förderung der Lehr- und Prüfungskompetenz
6. Verfahren zur Findung von Vorschlägen zur Bestellung hauptamtlicher Lehrkräfte

(2) Schwerpunkte der kontinuierlichen Verbesserung von Studium und Lehre sind:

1. Studiengangsmanagement
(Entwicklung und Veränderung von Studienprogrammen und Studieninhalten sowie deren Überprüfung auf wissenschaftliche Qualität, Aktualität und Ausrichtung auf die Berufspraxis in Zentralbanken und Aufsichtsbehörden.)
2. Betreuung und Beratung der Studierenden
(Schnittstelle Schule-Hochschule sowie Hochschule-Einstellungsbehörde)
3. Prüfungsmanagement
4. Hochschuldidaktische und prüfungstechnische Weiterbildung

(3) Die Qualitätssicherung im Bereich der Forschung erfolgt auf der Grundlage der Ordnung für die Förderung der Forschungs- und Publikationsaktivitäten an der Hochschule der Deutschen Bundesbank.

(4) Die Qualität der Arbeit der unterstützenden Hochschulbereiche kann gewährleistet werden durch

1. eine klare im Geschäftsverteilungsplan geregelte Aufbauorganisation mit Regelungen der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche der Beschäftigten,
2. effiziente und serviceorientierte Geschäftsprozesse, die einem Prozess der ständigen Qualitätsverbesserung unterliegen,
3. eine kontinuierliche Personalentwicklung, welche die Qualität der Arbeit der Beschäftigten fördert,

4. regelmäßige Befragung von Beschäftigten und Studierenden zur Arbeit der unterstützenden Bereiche und daraus abgeleiteten Maßnahmen für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

§ 4 Verantwortlichkeiten und Pflichten

(1) Alle in § 1 genannten Personen sind im Rahmen der Bestimmungen des Hochschulgesetzes und dieser Ordnung verpflichtet, am kontinuierlichen Qualitätsverbesserungsprozess der Hochschule mitzuwirken.

(2) Die Rektorin bzw. der Rektor ist für die Grundsatzfragen der Qualitätssicherung und deren Umsetzung verantwortlich.

(3) Die oder der Evaluationsbeauftragte ist für die (operative) Durchführung aller Evaluationsmaßnahmen nach Maßgabe der Evaluationsordnung der Hochschule der Deutschen Bundesbank verantwortlich.

(4) Den Leiterinnen bzw. Leitern der Hochschulfächerbereiche obliegt das Monitoring der Verfahren und der erforderlichen qualitätsverbessernden Maßnahmen in ihrem Bereich.

(5) Die im Modulkatalog ausgewiesenen hauptamtlichen Lehrkräfte sind für die Entwicklung und Veränderung der jeweiligen Studieninhalte in den Fachstudien sowie deren Überprüfung auf wissenschaftliche Qualität, Aktualität und Ausrichtung auf die Berufspraxis in Zentralbanken und Aufsichtsbehörden verantwortlich. Entsprechendes gilt für die Praxiskoordinatorin bzw. den Praxiskoordinator für die Weiterentwicklung der Praxisstudien und die inhaltliche Abstimmung von Fach- und Praxisstudien nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 GBankDVDV.

(6) Bei anstehenden Bestellungen von hauptamtlichen Lehrkräften bestimmt der Senat auf der Basis des von der Rektorin bzw. dem Rektor nach Konsultation der hauptamtlichen Lehrkräfte festgelegten Anforderungsprofils eine Sichtungskommission mit folgenden Mitgliedern:

1. eine hauptamtliche Lehrkraft mit fachlicher Expertise im ausgeschriebenen Stellenprofil, die die Kommission leitet, die Bewerbungsunterlagen und Publikationen auswertet und die Beschlüsse der Kommission dokumentiert und in Entscheidungsvorlagen umsetzt,
2. die Rektorin bzw. den Rektor oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter
3. und eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Abteilung Personalmanagement der Deutschen Bundesbank.

Die Sichtungskommission nimmt eine Vorauswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern vor, indem sie bestimmt, wer zu einem Probevortrag vor dem Senat und den Studierenden der Hochschule eingeladen wird.

(7) Die Betreuung und Beratung von Studierenden

1. in inhaltlichen Fragen verantworten die im Modulkatalog ausgewiesenen hauptamtlichen Lehrkräfte,
2. bei Fragen zum Thema Schwerbehinderung verantwortet die Leiterin bzw. der Leiter der Studierendenverwaltung,
3. bei Fragen zum Prüfungswesen verantwortet die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Prüfungsamts,
4. bei Fragen zur Abwicklung der Praxismodule verantwortet
 - bei inhaltlichen Themen die Praxiskoordinatorin bzw. der Praxiskoordinator der Hochschule
 - bei organisatorischen Themen die Zentraltutorin bzw. der Zentraltutor der Einstellungsbehörde,
5. mit psychologischen oder privaten Problemen verantworten die Vertrauensdozentin bzw. der Vertrauensdozent sowie die Leiterin bzw. der Leiter der Studierendenverwaltung.

(8) Für die Überprüfung der Angemessenheit von Prüfungsformen und die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Bankdienst der Deutschen Bundesbank (GBankDVDV) sowie des Studienplans für den Studiengang „Zentralbankwesen/Central Banking“ im Prüfungswesen ist das Prüfungsamt der Hochschule verantwortlich.

Die sich aus § 16 Abs. 3 GBankDVDV ergebenden Zuständigkeiten des Prüfungsamts bleiben unberührt.

(9) Für die Weiterbildung

1. im Hinblick auf hochschuldidaktische, methodische und fremdsprachliche Qualifikationen der hauptamtlichen Lehrkräfte ist die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule
2. im Hinblick auf prüfungstechnische Qualifikationen der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte sowie der Praxistutorinnen und –tutoren ist das Prüfungsamt der Hochschule nach Maßgabe der bundesbankinternen Verfahren und Regularien verantwortlich.

§ 5 Verfahren

(1) Programmakkreditierungen werden federführend durch die Rektorin bzw. den Rektor der Hochschule unter der Berücksichtigung der Vorgaben von Kultusministerkonferenz (KMK), Hochschulrektorenkonferenz (HRK), der länderspezifischen Strukturvorgaben und des zuständigen Fachministeriums durchgeführt.

(2) Die Rektorin bzw. der Rektor oder der Träger können darüber hinaus zusätzlich externe Begutachtungen in Auftrag geben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft und wird auf der Homepage der Hochschule der Deutschen Bundesbank im Internet (www.hochschule-bundesbank.de) veröffentlicht.

Hachenburg, den 20.12.2017